

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG);
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Chemisch-physikalischen Abwasserbehandlungsanlage durch die Fa. Herbert Bauer GmbH & Co.Oberflächen-Stahlbau-Rohrwerk KG, Oberzell, sowie Erteilung einer Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus dieser Abwasserbehandlungsanlage in die Donau

1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Die Fa. Herbert Bauer GmbH & Co.Oberflächen-Stahlbau-Rohrwerk KG, Passauer Str. 36, 94130 Oberzell, beantragt die Genehmigung gem. § 60 Abs. 3 WHG zum Betrieb einer Chemisch-physikalischen Abwasserbehandlungsanlage.

Außerdem wird die wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8 und 10 WHG für die ordnungsgemäße Einleitung des behandelten Abwasser in die Donau beantragt.

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Genehmigungs- bzw. Erlaubnistatbestände:

Art	Benutztes Gewässer	Einleitungs- menge max.	Einleitungsstelle bzw. Standort
1. Gewässerbenutzung durch Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage	Donau	45 m ³ /Stunde oder 800 m ³ /Tag	Fl.Nr. 811, Gemk. Oberzell bei Fluss-km 2211,200
2. Errichtung und Betrieb einer Chemisch-physikalischen Abwasserbehandlungsanlage (Industriekläranlage)	-		Passauer Str. 36, 94130 Oberzell

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Antrag- und Planunterlagen ersehen werden.

Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

Die Abwasserbehandlungsanlage bedarf einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2a WHG, da Abwasser behandelt wird, das aus einer immissionschutzrechtlich genehmigungsbüchtigen Anlage gem. der 4. BimSchV handelt.

2. Auslegung

Die Antrags- und Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei der Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlage und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BimSchG – Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BimSchV)

1 Monat in der Zeit vom

29.11.2021 bis 28.12.2021

im Landratsamt Passau, Domplatz 11, Zi. Nr. 3.10, 94032 Passau

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Landesamtes für Umwelt können auch digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Hinweis Gesundheitsschutz wegen Sars-Covid19:

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, ist telefonisch unter 0851/397 393 ein Termin zu vereinbaren. Die Hinweise zum Dienstbetrieb im Landratsamt Passau sind auf der Homepage des Landkreises Passau www.landkreis-passau.de einzusehen und zu beachten.

3. Einwendungsvorschriften

Etwaige Einwendungen gegen die Maßnahme können ab Beginn der Auslegung bis **Donnerstag, 28.01.2022**, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Passau erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Als Erörterungstermin für die formgerecht erhobenen Einwendungen wird

Donnerstag, der 17.02.2022, 9:00 Uhr

im Landratsamt Passau, Domplatz 11, Großer Sitzungssaal, bestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin nach Ermessen des Landratsamtes Passau durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin statt, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Passau, 18.11.2021
Landratsamt Passau

Gez.
Reiss, Verw.Insp.